

Kinderschutz vs. Daten- und Vertrauensschutz

Einwilligung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Sozialdaten, die Mitarbeiter*innen eines Trägers der Jugendhilfe¹ zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesen nur weitergeben werden mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat.²

Dieser gesetzlich bestimmte Grundsatz ermöglicht es den Fachkräften in der sozialen Arbeit einerseits vertrauensvoll mit Kindern, Jugendlichen (Vertraulichkeit und Zweckbindung) und deren Familien zusammenzuarbeiten und bestimmt andererseits die Wichtigkeit des Umgangs mit personenbezogenen Daten in der Jugendhilfe über eine spezifische gesetzliche Regelung.

Ist dennoch ein Austausch personenbezogener Daten erforderlich, um notwendige Hilfen oder Schutzmaßnahmen gewähren zu können, sieht der Gesetzgeber zunächst vor, die Einwilligung der Betroffenen insbesondere mit Blick auf deren Mitwirkungspflicht einzuholen. In diesem Sinne ist vor Übermittlung von entsprechenden Daten an Dritte bei den Betroffenen direkt eine so genannte Schweigepflichtentbindung (Muster in der Anlage) einzuholen.

Die seit Mai 2018 geltende europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)³ definiert den Begriff der Einwilligung folgendermaßen: Im Sinne der

Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.⁴

An eine solche Einwilligung (hier Schweigepflichtentbindung) sind zudem bestimmte Anforderungen gebunden, die ebenfalls in der DSGVO⁵ fixiert sind. Als Bedingungen für eine Einwilligung sind dort bestimmt, dass:

- die Fachkraft, die beabsichtigt Daten zu übermitteln nachweisen kann, dass die betroffene Person⁶ in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,
- die schriftliche Erklärung zu Einwilligung nur gültig ist, wenn diese in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgte,
- die betroffene Person jederzeit das Recht hat, ihre Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Darauf ist die betroffene Person durch die Fachkraft nachweislich vor Abgabe der Einwilligung in Kenntnis gesetzt.

- der Widerruf der Einwilligung so einfach wie die Erteilung sein muss.
- die Einwilligung freiwillig erteilt werden muss,
- die Erfüllung einer Leistung von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig sein muss (keine Vorratsdatensammlung).⁷

Im Weiteren werden durch die DSGVO weitere datenschutzrelevante Begriffe die diese Thematik berühren genauer definiert, so z. B. „personenbezogene Daten“, „Datenverarbeitung“ oder „Dritter“.⁸

1 Nach dem SGB VII gilt dies für Mitarbeiter*innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Freie Träger der Jugendhilfe die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, können im Zuge entsprechender Vereinbarungen (z. B. nach § 78a ff. oder § 8a Abs. 4 SGB VIII) auch auf die Anwendung verpflichtet werden.

2 vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

3 <https://dsgvo-gesetz.de/>

4 Art. 4 Nr. 11 DSGVO Begriffsbestimmungen

5 <https://dsgvo-gesetz.de/>

6 Minderjährige können erst ab

16 Jahren wirksam eine Einwilligung erteilen. Allerdings erlaubt die DSGVO den einzelnen Staaten, abweichende Regelungen zu erlassen, jedoch nicht unter der Grenze von 13 Jahren.

7 Art. 7 DSGVO Bedingungen für die Einwilligung

8 Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Literatur:

Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>

Marion Hundt. Datenschutz als Vertrauensschutz – Die wichtigsten datenschutzrechtlichen Regelungen für die praktische Arbeit des ASD/RSD im Jugendamt unter Berücksichtigung der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO), Berlin 2018. 75 Seiten
<https://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.6742.de/Reader-Datenschutz-als-Vertrauensschutz-Hundt-Marion-2018-1Auf1-SFBB.pdf>

Muster Schweigepflichtentbindung

Vor-/Nachname: _____ Straße/No.: _____
PLZ/Ort: _____ Datum: _____

Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)

Hiermit entbinde(n) ich/wir:

Vor-/Nachname: _____ Uter-/Nachname: _____
Frau/Herr: _____ Name der/des Mitarbeiter/in: _____
Stempel oder Name der Einrichtung/Institution: _____

gegenüber dem/den: Jugendamt Sozialamt Gericht Schlichtamt

vertreten durch:

Name der/des Mitarbeiter/in von der Schweigepflicht: _____

Diese Erklärung gilt bis: _____

dient folgendem Zweck: _____

und bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogene Daten: _____

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass sich die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft wido.

Unterschrift Person: _____ Jugendliche Volljähriger: _____

Verteiler: Adressat/in im Inland Personensorgeberechtigter junger/ Volljähriger

https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Formular-online.pdf

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de